

tigkeit und Wirksamkeit gerichtet, als in dem gegenwärtigen Zeitpunkte. Von den Resultaten dieser Landesversammlung erwarten unsere Mitbürger Beruhigung und die Grundlage einer Verfassung, die Sachsens Glück und Wohlfahrt für die künftige Zeit sichern und die Bürgerschaft für die Wohlthaten einer constitutionellen Regierung darbieten soll.

Zu keiner Zeit erschien das Verlangen der Nation, von den Verhandlungen der Stände in Kenntniß gesetzt zu werden, gerechter und billiger, die Gewährung desselben dringender, ja nothwendiger. Das bei der im Jahre 1830 statt gefundenen Landesversammlung ergriffene Auskunftsmittel, die an die Stände erlassenen Decrete und die ständischen Schriften statt wie früher lithographirt im Druck erscheinen zu lassen, konnte dem vielfachen Begehren nach Deffentlichkeit derselben um so weniger vollkommen gnügen, als der Abdruck lediglich auf die Zahl der Subscribenten beschränkt, die Subscription aber nur Mitgliedern der Landesversammlung gestattet wurde. Nun erkennen wir zwar wohl, daß eine Deffentlichkeit der Verhandlungen, wie sie in vielen andern constitutionellen Staaten statifindet, und deren künftige Einführung in dem von Ew. K. M. und Ew. K. H. erlassenen allerhöchsten Decrete vom 1. März 1831 der Berathung der künftig zu berufenden Stände vorbehalten ist, bei der gegenwärtig noch bestehenden verfassungsmäßigen Gestaltung der Landesversammlung als unausführbar sich darstellt. Wohl aber fühlen wir uns durch unsre Pflicht sowohl, als durch die öffentliche Stimme dringender als jemals aufgefordert, nicht nur die Resultate unserer Verhandlungen, sondern auch die Wege, auf welchen wir zu diesen Resultaten gelangt sind, möglichst zu veröffentlichen; und es scheint uns unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieses am zweckmäßigsten dadurch erreicht werden zu können, wenn

1.) der unbedingte und freie Verkauf der in gleicher Maaße wie bisher abzudruckenden Landtagsacten im Wege des Buchhandels gestattet, und

2.) ein besonderer Abdruck der ein allgemeines Interesse darbietenden Verhandlungen der ständischen Curien unter sich unter Redaction einer diesfalls niederzusetzenden ständischen Deputation in einzelnen während der Dauer der Landesversammlung so oft als möglich erscheinenden Blättern veranstaltet wird.

Eben so dürfte wohl auch kein Bedenken statifinden, den Abdruck früherer, das allgemeine Interesse berührender landesherrlicher Decrete und ständischer Schriften, welche einige Publicität gar nicht erlangt, und deren selbst Geschäftsmänner, die ihrer zu literarischen Arbeiten bedürfen, nur mit Mühe theilhaftig werden können, ganz oder im Auszuge, nach dem Ermessen der vorerwähnten ständischen Deputation, einem Buchhändler, der zu diesem Unternehmen geneigt wäre, zu gestatten.

Ew. K. M. und Ew. K. H. ersuchen wir unterthänigst, diesen Vorschlägen Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und die ständische Versammlung zu autorisiren, die geeigneten Einleitungen dazu zu treffen; wobei wir zugleich allergehorsamst anzeigen, daß zu Mitgliedern der wegen Redaction der gedachten Druckschriften niederzusetzenden ständischen Deputation aus dem engern ritterschaftlichen Ausschusse: